

Geschäftsordnung der Kreisschiedsrichtervereinigung Rhein-Ahr

§ 1 Grundsätze, Aufgaben

(1) Die Tätigkeit in den Fußballkreisen des Fußballverbandes Rheinland, in den ihnen zugeordneten Organisationen, hier: Kreisschiedsrichtervereinigung, darf nur in der durch die Satzung und den Ordnungen des Fußballverbandes Rheinland festgeschriebenen rechtlich unselbständigen Organisationsformen wahrgenommen werden. Eine Ausgliederung oder Verlagerung satzungs- und ordnungsgemäß wahrzunehmender Aufgaben auf andere Organisationen oder in anderen Rechtsformen (z.B. eingetragene Vereine) ist nicht zulässig.

(2) Die Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben obliegt, gemäß § 1 SchiriO FVR, auf Kreisebene dem Kreisschiedsrichterobmann. Er ist zugleich Vorsitzender der Kreisschiedsrichtervereinigung. Diese hat ein Vorschlagsrecht zu seiner Wahl auf dem Kreistag. Zur Erledigung der Aufgaben gemäß § 3 Ziffer 1 stehen ihm zwei Schiedsrichteransetzer, ein Schiedsrichterlehrwart, ein Schiedsrichternachwuchsreferent sowie weitere Mitarbeiter (die Anzahl richtet sich nach der Quantität und Komplexität der anfallenden Aufgaben) zur Verfügung.

Der Kreisschiedsrichterlehrwart und der Schiedsrichter-Nachwuchsreferent werden auf Vorschlag des Verbandsschiedsrichterausschusses durch das Präsidium berufen

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Geschäfte der Kreisschiedsrichtervereinigung Rhein-Ahr führt der Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus

- dem Kreisschiedsrichterobmann (Vorsitzender)
- dem Schiedsrichteransetzer-Senioren
- dem Schiedsrichteransetzer-Junioren

(2) Daneben werden Aufgaben im erweiterten Vorstand wahrgenommen. Diesem gehören an

- der Schiedsrichterlehrwart
- der Schiedsrichternachwuchsreferent

(3) Weitere Mitarbeiter der Kreisschiedsrichtervereinigung Rhein-Ahr sind

- der Kassenwart
- der Internetbeauftragte
- der Beauftragte für das Beobachtungswesen
- die Mitarbeiter zur Unterstützung der anfallenden Tätigkeiten von (1) und (2)

§ 3 Aufgaben

Aufgaben der Kreisschiedsrichtervereinigung Rhein-Ahr sind die Gewinnung, Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, die Wahrung der Schiedsrichterinteressen und die Pflege der Kameradschaft. Die Schiedsrichter gehören der für sie zuständigen Kreisschiedsrichtervereinigung an. Bei Spielgemeinschaften, deren Mitgliedsvereine verschiedenen Kreisen angehören, gehört die der Schiedsrichter zur der Kreisschiedsrichtervereinigung jenes Kreises, in dem die oberste Seniorenmannschaft der Spielgemeinschaft spielt.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der weiteren Mitarbeiter der Kreisschiedsrichtervereinigung Rhein-Ahr

(1) Aufgaben des Kreisschiedsrichterobmanns

- Vertretung und Repräsentation der Kreisschiedsrichtervereinigung Rhein-Ahr gegenüber Vereinen sowie Teilnahme an besonderen Veranstaltungen wie Jubiläen und Ehrungen
- Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen in Zusammenarbeit mit den Schiedsrichteransetzern (Senioren und Junioren), dem Schiedsrichterlehrwart und dem Nachwuchsschiedsrichterreferenten
- Vertretung der Schiedsrichteransetzer (Senioren und Junioren)
- Organisation der Schiedsrichteransetzungen auf Kreisebene
- Organisation der Schiedsrichterbeobachtungen auf Kreisebene
- Organisation der Schiedsrichterpflichtbelehrungen, der Schiedsrichteranwärterausbildung sowie sonstiger Ausbildungs- und Fördermaßnahmen auf Kreisebene in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterlehrwart und in Abstimmung mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss.
- Meldung von Schiedsrichtern für die Verbandsklassen und Vorschlag für die Aufnahme in die Nachwuchsliste des Verbandes
- Erstattung von Anzeigen gegen Schiedsrichter bei pflichtwidrigem Verhalten, Anträge auf Streichung von Schiedsrichtern durch die KSK bzw. Meldung an den VschaA bei Fehlverhalten von Schiedsrichtern
- Überwachung der Erfüllung des Schiedsrichtersolls der Vereine und zeitgerechte Information des Kreisvorstandes bei Nichterfüllung
- Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs im Schiedsrichterwesen mit dem Fußballverband und den Vereinen
- Führung von Leistungsübersichten und Nachweis von Leistungsprüfungen
- Meldung von besonderen Vorkommnissen (insbesondere Spielabbrüchen) an den Kreisvorsitzenden zur Weitergabe an die Kommission „Integration und Prävention“

(2) Aufgaben der Schiedsrichteransetzer (Senioren und Junioren)

- Ansetzung der zugewiesenen Schiedsrichter in den jeweiligen Spielklassen
- Meldung von Fehlverhalten von Schiedsrichtern an den Kreisschiedsrichterobmann
- Führen der durch den Kreisschiedsrichterobmann vorgegebenen Unterlagen und Statistiken
- Gegenseitige Vertretung
- Vertretung Kreisschiedsrichterobmann

(3) Aufgaben des Schiedsrichterlehrwartes

- Durchführung der Schiedsrichterpflichtbelehrungen
- Durchführung der Ausbildung der Schiedsrichteranwärter im Fußballkreis, in Abstimmung mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss
- Durchführung sonstiger Fortbildungsmaßnahmen für Schiedsrichter und Beobachter auf Kreisebene

(4) Aufgaben des Schiedsrichternachwuchsreferenten

- Durchführung der Schiedsrichterpflichtbelehrungen für SR-Neulinge und Nachwuchsschiedsrichter

- Betreuung der SR-Neulinge und Nachwuchsschiedsrichter, einschließlich Durchführung besondere Maßnahmen zur SR-Erhaltung, Fortbildung und Pflege der Kameradschaft
- Durchführung der Ausbildung der Schiedsrichteranwärter im Fußballkreis gemeinsam mit dem Lehrwart

(5) Aufgaben der weiteren Mitarbeiter der Kreisschiedsrichtervereinigung Rhein-Ahr

- Führung der Kasse sowie sämtlichen mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufgaben
- Pflege der Homepage der Kreisschiedsrichtervereinigung sowie sämtlichen mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufgaben
- Ansetzung der zugewiesenen Schiedsrichterbeobachter
- Unterstützung des Kreisvorstandes bzw. des erweiterten Kreisvorstandes bei den unter Punkten 1-4 definierten Aufgaben

§ 5 Richtlinien- und Ressortkompetenz, Rechenschaftspflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes verwalten ihre Ressorts selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen den ihnen zugewiesenen Aufgaben

(2) Geschäftsbücher, Akten und sonstige Schriftstücke sind auf Verlangen unverzüglich dem Verbandspräsidium vorzulegen

(3) Auf Verlangen des Verbandspräsidiums ist jederzeit Rechenschaft über die Tätigkeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie über die Verwendung der finanziellen Mittel abzulegen

§ 6 Vorstandssitzungen

(1) In jedem Quartal findet mindestens eine Vorstandssitzung statt.

(2) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Kreisschiedsrichterobmann -im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter- unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Tagen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich oder unter Verwendung elektronischer Medien. In dringlichen Fällen kann auch mündlich oder fernmündlich eingeladen werden.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie die weiteren Mitarbeiter mit jeweils einer Stimme. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kreisschiedsrichterobmanns den Ausschlag. Eine namentliche oder geheime Abstimmung findet statt, wenn dies die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten durch Handzeichen verlangt.

(4) Über den Ablauf und die Ergebnisse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Kreisschiedsrichterobmann und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beitrag

Die Schiedsrichtervereinigung Rhein-Ahr erhebt von den im Kreis Rhein-Ahr am Spielbetrieb teilnehmenden Vereinen einen jährliche Beitrag **-auf freiwilliger Basis-** in Höhe von €15,-/SR. Dieser Betrag wird ausschließlich zur Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter genutzt

gez. KSO-Rhein-Ahr

Markus Wozniak

gez. Ansetzer-Senioren

gez. Ansetzer-Junioren